

1542. Wasserwerk. A. Das Statthalteramt Winterthur hatte unterm 13. Juni 1895 folgendes Konzessionsgesuch publizirt:
„Herr J. J. Keller im Schloß Teufen sucht um die staatliche Konzession nach für eine Wasserwerksanlage an der Töb zwischen Haard und Pfungen.

Er beabsichtigt zirka 500 m abwärts vom Haard quer über den Töbfluß ein Wehr zu erstellen mit einer festen Staukante von zirka 20—30 cm über der Töbsohle. Der Zulaufkanal zum Turbinenhaus, welches zirka 70 m unterhalb der Brücke Pfungen zu stehen kommt, würde eine Länge von zirka 1460 m und der Ablaufkanal zirka 800 m erhalten. Der Auslauf soll zirka 80 m oberhalb dem bestehenden Wehr bei Pfungen erfolgen. Es wird beabsichtigt, die an der Turbine gewonnene Kraft auf elektrischem Wege in den Ziegeleien Nestenbach und Pfungen zu verwenden.

Das Projekt ist an Ort und Stelle mit Pfählen markirt und liegen Pläne und Baubeschrieb bei unterzeichneter Amtsstelle zur

Einsicht offen, woselbst Einsprachen gegen dasselbe innerhalb 4 Wochen von heute an schriftlich einzureichen sind."

B. Die beiden Firmen „Schweiz. Wollwarenfabrik in Neufungen“ und „Blumer & Biedermann in Norbas-Freienstein“, nachdem sie, erstere unterm 27. Juni und letztere unterm 2. Juli, Einsprache gegen das Konzessionsgesuch erhoben hatten, beschwerten sich nachträglich darüber, daß das Projekt auf dem Lokale gar nicht oder mangelhaft verpfählt sei und daß sie die Lage der Einmündung des Ablaufkanals in die Töf nicht hätten finden können. Sie verlangten deshalb, daß der Gesuchsteller zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, d. h. zur deutlichen Bezeichnung der entsprechenden Einrichtungen auf dem Lokale anzuhalten sei und daß das Statthalteramt eine nochmalige Ausschreibung mit Ansetzung einer neuen, vierwöchentlichen Einsprachefrist vornehmen möchte.

C. Das Statthalteramt, in Berücksichtigung, daß nebst einem Situationsplan, auch die Quer- und Längenprofile, Pläne über das Wehr und den Einlauf und den gewölbten Durchlaß unter der Straße Wülflingen-Pfungen und ein Baubeschrieb zur Einsicht aufgelegt worden, daß dagegen die Verpfählung des Projektes auf dem Lokale mangelhaft zu sein scheine, verfügte unterm 12. Juli eine vervollständigung der Absteckung in dem Sinne, daß der projektierte Kanal beim Einlauf und beim Auslauf profilirt und ferner der Standort des Turbinenhauses markirt würde. Betreffend ihrer weitem Begehren wurden die Beschwerdeführer abgewiesen und die publizierte Einsprachefrist unverändert beibehalten.

D. Mit Eingabe vom 12. Juli 1895 ergreift die Firma Blumer & Biedermann in Norbas-Freienstein den Rekurs an den Regierungsrat.

Petentin müsse, selbst wenn die vollständig ungenügende Aussteckung der projektierten Anlage vervollständigt werde, eine bestimmte Vorlage für das Turbinenhaus verlangen, um sich klar machen zu können, welche genügenden Vorrichtungen getroffen werden, um das Wasser unbehindert den untern Gewerbebesitzern zukommen zu lassen. Die Ausschreibung möge mit den Plänen den staatlichen Anforderungen, soweit es den Staat selbst betreffe, genügen; für die zivilrechtlichen Verhältnisse ihrer Konzessionen seien sie gewiß nicht dem Sinn und Wortlaut des Wasserrechtsgesetzes entsprechend.

Die Firma Wunderly, Zollinger & Cie. in Zürich ersucht unterm 12. Juli 1895 um Vormerknahme, daß sie sich obiger Rekurseingabe anschließe, da ihre und die Interessen der Rekurrentin identische seien.

E. In seiner Vernehmlassung über die Rekurseingabe bestreitet das Statthalteramt der Firma Wunderly, Zollinger & Cie. in Zürich das Recht, sich dem Rekurse anzuschließen, da dieselbe sich über die Art und Weise der Verpfählung des Projektes nicht beschwert hatte.

Gegenüber der Rekurrentin führt das Statthalteramt an, daß der Konzessionsgesuchsteller mit Zuschriften vom 10. und 11. Juli von der in gesetzlicher Weise erfolgten Absteckung und der Ergänzung derselben Anzeige gemacht habe. Aus den zur Einsicht aufgelegten Plänen sei jedenfalls die ganze Anlage auch mit Bezug auf den Wasser- Zu- und -Ablauf viel ersichtlicher als durch eine Verpfählung, die ja nur die Richtung bezeichnen könne. Eine neue Ausschreibung mit nochmaliger vierwöchentlicher Frist für Einsprachen sei nicht nötig, da die Beschwerdestellerin ja nicht mehr als Einsprache machen könne und eine Lokalverhandlung ergeben werde, ob dieselbe begründet sei oder nicht.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Das von der Petentin angeführte Wasserrechtsgesetz bestimmt in § 3: Gesuche um Wasserrechtsbewilligungen sind nach deutlicher Bezeichnung der entsprechenden Einrichtungen auf dem Lokale nebst einem genauen Situationsplan schriftlich dem Statthalteramte einzureichen, von demselben unter Ansetzung einer zerstörllichen Frist von 4 Wochen zur schriftlichen Eingabe allfälliger Einsprachen bekannt zu machen und sodann nebst letztern der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu übersenden.

Auf Anordnung dieser Behörde hin, wird im Beisein des Gesuchstellers und der Einsprecher eine Lokaluntersuchung durch einen Sachkundigen vorgenommen, welcher die beabsichtigte Anlage prüft, die Pläne soweit nötig vervollständigt und zu Handen der Direktion der öffentlichen Arbeiten Bericht erstattet.

Es muß angenommen werden, daß das Projekt durch in der Kanalaxe geschlagene Distanzpfähle von Anfang an bezeichnet war,

daß es aber schwierig gewesen ist, ohne Pläne oder ohne den Gesuchsteller um Auskunft anzugehen, sich mit dieser Bezeichnung des Projektes auf dem Lokale zurecht zu finden. Die Pfähle sind nachher, wie auf einer Begehung der Strecke durch den Wasserrechtsingenieur konstatiert worden ist, der statthalteramtlichen Verfügung gemäß, durch Anbringung hoher Stäbe neben denselben dem Auge deutlicher gemacht worden; ferner war der Umfang des Turbinenhauses durch Stangen, das Wehr auf beidseitigen Ufern durch Pfähle markirt und sind auch eiuige Kanalprofile erstellt worden.

Darüber, daß Projekte von dieser Art, bevor sie zur Ausschreibung gelangen, auf dem Lokale mit größter Vollständigkeit außer durch Distanz- und Richtungspfähle, wie solches bisanhin gehalten wurde, auch durch Höhenpfähle, Kanalprofile, Schnurgerüste bezeichnet werden sollen, bestehen keine bestimmten Vorschriften.

Was die Pläne betrifft, so verlangt das Gesetz, wie schon erwähnt, nur einen Situationsplan. Dies genügt nun zwar in den meisten Fällen nicht, sondern es sollte jedenfalls noch ein Längenprofil beigegeben werden. Ein solches liegt aber in unserm Falle vor und außerdem noch, wie das Statthalteramt in seiner Verfügung richtig anführt, Pläne über das Wehr, den Einlauf und den Straßendurchlaß. Mehr kann nicht verlangt werden, insbesondere keine Detailpläne über das Turbinenhaus mit den Vorrichtungen über ungehinderten Wasserabfluß zc. Die nachträgliche Einreichung solcher Detailpläne wird allfällig in der Konzession oder wenn es zu einem Prozeß zwischen dem Konzessionspetenten und den Einsprechern kommt, von den Gerichten zu verlangen sein.

Eine nochmalige Ausschreibung hätte gar keinen Sinn, da ja die Petentin rechtzeitig Einsprache erhoben und daher alle Gelegenheit hat, ihre Rechte in jeder Hinsicht zu wahren.

Auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrat:

I. Der von der Firma Blumer & Biedermann in Kobas-Freienstein erhobene Rekurs gegen den unterm 12. Juli vom Statthalteramt Winterthur gefällten Entscheid in Sachen ihrer Beschwerde über die unvollständige Bezeichnung auf dem Lokale des Wasserwerkprojektes des Herrn J. Keller im Schloß Teufen und ihrem Begehren um nochmalige Ausschreibung desselben wird abgewiesen.

II. Rekurrentin trägt die Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei- und den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mitteilung an die Firma Blumer & Biedermann in Kobas-Freienstein, die Firma Wunderly, Zollinger & Cie. in Zürich, das Statthalteramt Winterthur und die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und Pläne.